

# Haftpflichtversicherung für SupervisorIn, BeraterIn, Dipl. Lebens- und SozialberaterIn

Versichertes Risiko

## 1. Versichert gelten:

Versichert gilt die freiberufliche u. unselbstständige Tätigkeit. Pro Versicherten gilt eine unter ständiger Anordnung und Aufsicht des Versicherten tätige Hilfsperson im Rahmen dieses Versicherungsvertrages mitversichert. Diese Hilfsperson ist der Generali AG namentlich bekanntzugeben.

## 2. Gegenstand der Versicherung:

Die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten im Rahmen dieser Polizza. Die Versicherung erstreckt sich auf alle einschlägigen beruflichen Tätigkeiten des Versicherten, insbesondere auf die psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung, Supervision, Coaching, Mediation, Training sowie auf sich darauf begründende Beratungen, Prognosen, Zeugnisse und Gutachten, Behandlung und Rehabilitation von Einzelpersonen und Gruppen oder die Beratung von juristischen Personen sowie die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Gebieten und die Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen, Projekte und die Abhaltung sowie der Besuch einschlägiger Seminare.

## 3. Versicherungssumme

1. Die Leistung des Versicherers aus diesem Vertrag beläuft sich pro Versicherungsfall auf € 1.000.000,- für Sach- und Personenschäden und die daraus resultierenden Vermögensschäden, sowie € 20.000,- bei reinen Vermögensschäden.
2. Der Versicherungsschutz aus gegenständlichem Vertrag gilt subsidiär, sofern im Versicherungsfall Versicherungsschutz aus einer anderen Polizza besteht.
3. Hat der Versicherer in einem Versicherungsfall mehreren Versicherten aus dieser Polizza Versicherungsschutz zu gewähren, so steht jedem einzelnen Versicherten als Versicherungssumme der Betrag von € 1.000.000,- bzw. bei reinen Vermögensschäden € 20.000,- zur Verfügung, jedoch pro Versicherungsfall nicht mehr als die Versicherungssumme.
4. Für Sachschäden gilt ein Selbstbehalt von 10%, mindestens € 400,- als vereinbart.

## 4. Vertragsgrundlage

1. Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung 2000 (AHVB 2000 sowie Pkt.1 und Pkt.3 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB 2000))
2. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt. 2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von € 20.000,-.  
Die Bestimmungen des Abschnittes B (Vorbemerkungen) der EHVB 2000 finden Anwendung.
3. Die persönliche Schadenersatzpflicht des Urlaubsvertreters ist mitversichert.
4. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen für eingebrachte Sachen der Patienten und ihrer Begleitpersonen in die Privatpraxis des Versicherten. Abschnitt B, Zif.6 findet sinngemäß Anwendung.
5. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes: Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt.2 und Art.7, Pkt.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (Bundesgesetzblatt Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.